

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur\*  
vom 30. März 2021

KR-Nr. 287a/2018

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative von Bettina Balmer  
betreffend Politische Neutralität bei Lehrmitteln  
für die Volksschule**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 30. März 2021,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 287/2018 von Bettina  
Balmer wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Matthias  
Hauser, Alexander Jäger, Maria Rita Marty und Paul von Euw:***

*I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 287/2018  
von Bettina Balmer wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 30. März 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Christoph Ziegler

Die Sekretärin:  
Jacqueline Wegmann

---

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern:  
Christoph Ziegler, Elgg (Präsident); Sarah Akanji, Wiesendangen; Rochus Burtscher,  
Dietikon; Marc Bourgeois, Zürich; Karin Fehr Thoma, Uster; Matthias Hauser,  
Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Alexander Jäger, Zürich;  
Maria Rita Marty, Uster; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Judith Anna Stofer,  
Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Paul von Euw, Bauma; Monika Wicki, Zürich;  
Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

## ***Gesetz über den Lehrmittelverlag***

***(Änderung vom .....; neutrale Lehrmittel)***

Der Kantonsrat,

*nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 30. März 2021,*

beschliesst:

*I. Das Gesetz über den Lehrmittelverlag vom 11. April 2016 wird wie folgt geändert:*

*Lehrmittel*

*§ 8. Abs. 1 unverändert.*

*<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass der Volksschule dem Lehrplan entsprechende Lehrmittel von hoher Qualität zur Verfügung stehen, welche inhaltlich eine politisch und konfessionell neutrale Gewichtung aufweisen.*

*II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.*

*III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.*

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 17. September 2018 reichten Bettina Balmer und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend Politische Neutralität bei Lehrmitteln für die Volksschule ein. Sie wurde am 3. Februar 2020 mit 72 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Gesetz über den Lehrmittelverlag vom 11. April 2016 wird wie folgt abgeändert:*

*§ 8. Absatz 2 neu: Er stellt sicher, dass der Volksschule dem Lehrplan entsprechende Lehrmittel von hoher Qualität zur Verfügung stehen, welche inhaltlich eine politisch und konfessionell neutrale Gewichtung aufweisen.*

## **2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat vom 19. Oktober 2020**

### *Antrag*

Die Kommission für Bildung und Kultur hat zu der vom Kantonsrat am 3. Februar 2020 mit 72 Stimmen vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative von Bettina Balmer, KR-Nr. 287/2018, folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Balmer wird mit 13:2 Stimmen abgelehnt.

### *Bericht*

Nachdem in der Kantonsverfassung (Art. 116) und im Bildungsgesetz (§ 4) stipuliert ist, dass sich die staatlichen Schulen insgesamt politisch und konfessionell neutral auszurichten haben, diese Vorgabe aber im Gesetz über den Lehrmittelverlag nicht ebenfalls explizit vorgeschrieben wird, verlangt die Initiantin eine Ergänzung in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Lehrmittelverlag. So wären die gesetzlichen Grundlagen insgesamt logisch aufgebaut und nachvollziehbar, und in der Verordnung zum Gesetz über den Lehrmittelverlag würde auf eben dieses Gesetz und nicht auf das Bildungsgesetz verwiesen, was stimmiger wäre.

Mit dieser Gesetzesänderung würden aber nicht nur die gesetzlichen Grundlagen stimmiger, sondern es würde auch ein Signal ausgesendet, dass die politisch und konfessionell neutrale Ausgestaltung der staatlichen Lehrmittel von grosser Bedeutung ist. Einzelne Lehrmittel würden in der Öffentlichkeit immer wieder kritisiert. Dem sollte nach Ansicht der Initiantin zumindest auf formaler Ebene mit einer korrekten Gesetzgebung begegnet werden.

Die Kommissionsmehrheit nennt mehrere Gründe, die aus ihrer Sicht für eine Ablehnung dieser PI Balmer sprechen.

Die gesetzlichen Grundlagen sind in der Kaskade Bundesverfassung, Kantonsverfassung und Bildungsgesetz korrekt und genügend verankert. Gesetzestechnisch sind Wiederholungen in mehreren Gesetzen unnötig.

Im Gesetz über den Lehrmittelverlag sind in § 3 Vorgaben zur Qualität und Preisgestaltung enthalten. Die politische Neutralität von Lehrmitteln kann als Qualitätsmerkmal verstanden werden, womit sie abgedeckt ist.

Es ist fraglich, ob mit einer formalistisch begründeten Gesetzesänderung in der Realität tatsächlich etwas ändern würde. Zum einen bezieht sich die Forderung nur auf Lehrmittel, die vom Zürcher Lehrmittelverlag herausgegeben werden, nicht aber auf die zahlreichen Lehrmittel anderer, privater Verlage. Zum anderen schreibt das Bildungsgesetz vor, dass der Unterricht an sich neutral gestaltet sein muss, wovon die Lehrmittel nur ein Element sind.

Insgesamt stellt die Kommissionsmehrheit keine Missstände fest, denen gesetzgeberisch begegnet werden müsste, weshalb sie sich mit deutlicher Mehrheit für die Ablehnung dieser PI Balmer ausspricht.

Gestützt auf § 65 KRG bitten wir Sie hiermit um eine Stellungnahme innert sechs Monaten im Sinne von § 81 KRG.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Bildung und Kultur**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2020 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 287/2018 betreffend Politische Neutralität bei Lehrmitteln für die Volksschule im Sinne von § 65 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die von einer Mehrheit Ihrer Kommission vorgenommene Beurteilung der parlamentarischen Initiative und beantragen, diese abzulehnen.

§ 4 des Bildungsgesetzes (LS 410.1) schreibt die politische und konfessionelle Neutralität der staatlichen Schulen vor. Diese Bestimmung umfasst auch die vom Zürcher Lehrmittelverlag erarbeiteten und an den Zürcher Schulen verwendeten Lehrmittel.

Die in der PI geforderte Ergänzung würde sich zudem nur auf Lehrmittel, die vom Zürcher Lehrmittelverlag erstellt werden, nicht aber auf Lehrmittel anderer staatlicher oder privater Verlage auswirken. Die im Bildungsgesetz vorgeschriebene politische und konfessionelle Neutralität des Unterrichts an staatlichen Schulen entfaltet demgegenüber auch Wirkung auf die Verwendung von Lehrmitteln anderer Herkunft. Ein nochmaliges Festschreiben der politischen und konfessionellen Neutralität im Gesetz über den Lehrmittelverlag erachten wir deshalb als nicht notwendig.

### **4. Antrag der Kommission**

Die Kommission für Bildung und Kultur hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Mit einem Stimmenverhältnis von 9:6 bleibt eine Mehrheit bei ihrer ablehnenden Haltung und erachtet die bestehenden gesetzlichen Vorgaben als genügend.